



Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 55 | 19. Dezember 2025
www.mainz.de/amtsblatt





Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Abfallgebührensatzung Mainz	3
◆ Entwurf der Haushaltssatzung 2026	18
◆ Kündigung der Zweckvereinbarung zur gebietsübergreifenden Bußgeldstelle	18
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	19
◆ Vergabeausschuss am 11.12.2025	19
→ Gremien	19
◆ Keine Gremien	19
→ Stellenausschreibungen	19
◆ Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Vollzugsbedienstete	19
◆ Direkt bewerben	20

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Presse und Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
amtsblatt@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de/amtsblatt. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus 'Große Bleiche' und im Stadthaus 'Kaiserstraße' (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Abfallgebührensatzung Mainz

**Neufassung der Satzung der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR
über die die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz
(Abfallgebührensatzung Mainz)
vom 1. Januar 2026,
(Neufassung)**

Der Verwaltungsrat der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR hat aufgrund

des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 62),

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), in Kraft getreten am 01.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207),

in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“,

am 13. November 2025 folgende neugefasste Abfallgebührensatzung beschlossen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat in seiner Sitzung am 26. November 2025 der Neufassung der Satzung zugestimmt, die hiermit bekannt gemacht wird:



Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz (Abfallgebührensatzung Mainz), erhält folgende Neufassung:



S A T Z U N G

der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz

(Abfallgebührensatzung – Mainz)

vom 01. Januar 2026

Der Verwaltungsrat der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR hat aufgrund

des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 62),

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), in Kraft getreten am 01.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207),

in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“,

am 13. November 2025 folgende neugefasste Abfallgebührensatzung beschlossen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat in seiner Sitzung am 26. November 2025 der Neufassung der Satzung zugestimmt.



§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AÖR, im folgenden KAW genannt, erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung für das Gebiet der Stadt Mainz ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Bei Gebühren für die Bereitstellung von Behältern, Transportleistungen, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die einmalige Abfuhr von Umleerbehältern, Absetzbehältern, Abrollbehältern, Müllgroßbehältern und Pressbehältern, sowie bei Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 6, 7, 8, 11 und 12, § 6 Abs. 1 bis 6 und § 7, entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der einzelnen Teilleistungen.

Änderungsanträge für Behälter gemäß § 5 Abs. 13 und 14 müssen spätestens vier Wochen zuvor schriftlich bei der KAW eingegangen sein.

- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch die KAW.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 beginnt mit Anfang des auf den ersten Anschluss an die regelmäßige Abfallentsorgung folgenden Monats, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (6) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberchtigten, wie Erbbau-berechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und Nießbraucher, der an die Abfallentsorgung der KAW für das Gebiet der Stadt Mainz angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfall- und Wertstoffsäcken gilt der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern, Abrollbehältern, Müllgroßbehältern und Pressbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter sind neben den Personen nach Abs. 2 Gebührenschuldner für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Inhaber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.



- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes können die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die anteilmäßige Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Eigentumswechsel stattfindet, zu entrichten. Der neue Gebührenpflichtige hat die anteilmäßige Gebühr für den verbleibenden Zeitraum des betreffenden Jahres zu entrichten. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse, der Häufigkeit der Entleerung oder dem Gewicht des Abfalles und der Art eines von der KAW zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplatzes.
- (2) Bei der Entsorgung von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen und bei der Entsorgung von losem Abfall richtet sich die Gebühr nach dem Rauminhalt des Abfalles gemäß § 5 Abs. 8 und 12.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht, dem Volumen und der Zahl der Abfälle unter Berücksichtigung der näheren Ausgestaltung der Maßstäbe in den §§ 6 und 7.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten die Maßstäbe des Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind und die in zugelassenen Abfallbehältnissen angesammelt sind, beträgt für Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restabfallbehältnisse)

a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr im Vollservice
Liter pro Behälter

60	184,22 €
120	368,44 €
240	736,88 €
660	2.026,42 €
770	2.364,16 €
1.100	3.377,36 €
2.500	7.676,43 €
5.000	15.354,86 €

b) bei Abholung im Teilservice nach § 14a der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) wird die unter a) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:
Liter pro Behälter

60	25,55 €
120	31,94 €
240	38,33 €
660	111,79 €



770

1.100

111,79 €

127,76 €

c) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen im Vollservice

Liter pro Behälter

60

120

240

122,81 €

245,63 €

491,25 €

d) bei Abholung im Teilservice nach § 14a der Abfallsatzung wird die unter c) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

Liter pro Behälter

60

120

240

17,04 €

21,30 €

25,56 €

- (2) Die wöchentlich einmalige Entleerung der Bioabfallbehältnisse im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten, soweit das Volumen der Bioabfallbehältnisse das zur Verfügung gestellte Volumen der Restabfallbehältnisse in Verbindung mit der Leerungshäufigkeit nicht um mehr als das Doppelte übersteigt (z. B. ist bei 14-täglicher Leerung eines 120 Liter Restabfallgefäßes die wöchentliche Leerung eines 120 Liter Bioabfallbehältnisses mit erfasst).
- (3) Für das über den in Abs. 2 bestimmten Umfang hinausgehende Bioabfallbehältnisvolumen, das regelmäßig einmal wöchentlich entsorgt wird, beträgt die Jahresgebühr

a) bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter

60

120

240

76,40 €

152,80 €

305,60 €

b) bei Abholung im Teilservice nach § 14a der Abfallsatzung wird die unter a) genannte Jahresgebühr wie folgt ermäßigt:

Liter pro Behälter

60

120

240

10,60 €

13,25 €

15,90 €

- (4) Wird in Ausnahmefällen regelmäßig mehr als einmal wöchentlich entleert, so vervielfältigt sich die für die wöchentlich einmalige Entsorgung geltende Gebühr gem. Abs. 1 a) und Abs. 3 a) sowie die Ermäßigung bei Abholung im Teilservice nach Abs. 1 b) und Abs. 3 b) entsprechend.
- (5) Für private Haushaltungen, die alle anfallenden organischen Abfälle, mit Ausnahme von nur schwer kompostierbaren Anteilen (z. B. rohe oder gekochte tierische Abfälle), selbst kompostieren und den gewonnenen Kompost verwerten, wird die Jahresgebühr für Restabfallbehältnisse nach Abs. 1 auf Antrag wie folgt ermäßigt:

a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr

Liter pro Behälter

60

14,74 €

120

29,48 €

240

58,95 €

660

162,11 €

770

189,13 €

1.100

270,19 €



2.500	614,11 €
5.000	1.228,39 €

b) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen
Liter pro Behälter

60	9,82 €
120	19,65 €
240	39,30 €

Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadtverwaltung entsprechende Nachweise in Bezug auf die Kompostierung und die Verwertung der organischen Abfälle zu erbringen. Insbesondere ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der organischen Abfälle bei Grundstücken zu führen, auf denen der dort anfallende gesamte Kompost wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht vollständig verwertet werden kann.

(6) Bei gelegentlicher zusätzlicher Entleerung oder einer Einzel-Nachentleerung oder einer Einzel-Abholung beträgt die Gebühr pro Leerung für

a) Restabfallbehältnisse bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter	
60	6,50 €
120	7,50 €
240	15,00 €
660	41,50 €
770	47,00 €
1.100	68,00 €
2.500	158,50 €
5.000	255,50 €

b) Restabfallbehältnisse bei Abholung im Teilservice

Liter pro Behälter	
60	6,08 €
120	6,85 €
240	14,22 €
660	39,22 €
770	44,72 €
1.100	65,70 €

c) Bioabfallbehältnisse, die ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter	
60	3,81 €
120	4,46 €
240	5,78 €

d) Bioabfallbehältnisse, die ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abholung im Teilservice

Liter pro Behälter	
60	3,50 €
120	4,07 €
240	5,31 €

e) Bioabfallbehältnisse, die nicht ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abfuhr im Vollservice

Liter pro Behälter	
60	6,50 €



120	7,50 €
240	15,00 €

f) Bioabfallbehältnisse, die nicht ordnungsgemäß befüllt wurden bei Abholung im Teilservice
Liter pro Behälter

60	6,08 €
120	6,85 €
240	14,22 €

(7) Für das Aufstellen, den Austausch oder das Abholen von Abfallbehältnissen für Restabfall, Bioabfall oder Papier wird, sofern die Gefäßveränderung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter	
60 bis 240	17,60 €
660 bis 1.100	23,80 €
2.500 bis 5.000	47,15 €

(8) Die Entsorgung von Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie Metallschrott aus privaten Haushaltungen ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.

Die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen bis zu viermal im Kalenderjahr ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden mit einer Gebühr von 36,67 € pro angefangenen Kubikmeter Rauminhalt berechnet. Hohlräume werden in die Berechnung des Rauminhaltes einbezogen.

(9) Zu den Gebühren nach Abs. 1 werden, wenn die Abfallbehältnisse auf von der KAW zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplätzen abgestellt sind, folgende Jahresgebühren je Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung erhoben:

Liter pro Behälter	offene Standplätze	geschlossene Standplätze
	ohne Sichtblende	mit Sichtblende
60	29,30 €	35,20 €
120	58,60 €	70,50 €
240	117,20 €	141,00 €
660	322,30 €	387,80 €
770	375,00 €	444,60 €
1.100	533,00 €	643,80 €
		46,70 €
		93,40 €
		186,80 €
		513,70 €
		597,10 €
		854,90 €

(10) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen

a) Abfallsack für Abfälle zur Beseitigung mit einer Füllmenge von 70 Liter	4,60 €
b) Abfallsack zum Einsammeln von Grünabfällen mit einer Füllmenge von 70 Litern	2,00 €

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(11) Für jede Reinigung von Abfallbehältnissen auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird folgende Gebühr erhoben:
Liter pro Behälter

60 bis 240	26,24 €
660 bis 1.100	39,30 €
2.500 bis 5.000	78,59 €



(12)	Für die Entsorgung von losem Abfall beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Kubikmeter	51,00 €
(13)	Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Umleerbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus	
	a) der Gebühr für die Anlieferung oder den Abtransport eines Behälters durch die KAW Liter pro Behälter 2.500 bis 5.000	52,48 €

Die gleiche Gebühr wird auch für jede vergebliche Anfahrt erhoben.

b) die Gebühr für die Bereitstellung der Behälter durch die KAW pro angefangene Woche Liter pro Woche 2.500	4,95 €
5.000	5,87 €
c) und den Gebühren pro Entleerung der Behälter durch die KAW Liter pro Behälter 2.500	132,72 €
5.000	200,14 €

Mit der Gebühr pro Entleerung ist auch die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle abgegolten.

(14)	Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Absetz-, Abroll- oder Selbstpresscontainer erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus	
	a) den Gebühren für das Aufstellen, die Umsetzung oder das Abholen eines leeren Containers sowie für eine vergebliche Anfahrt durch die KAW jeweils in Höhe von	
	Containerart und -volumen	
	Absetzcontainer 3 m ³ bis 12 m ³	27,60 €
	Abrollcontainer 12 m ³ bis 18 m ³	55,20 €
	Abrollcontainer 20 m ³ bis 40 m ³	78,59 €
	Selbstpresscontainer 10 m ³ bis 12 m ³	55,20 €
	Selbstpresscontainer 20 m ³	78,59 €
	b) den Gebühren für die Bereitstellung der Container durch die KAW pro angefangene Woche	
	Containerart und -volumen	
	Absetzcontainer 3 m ³ bis 12 m ³	6,21 €
	Abrollcontainer 12 m ³ bis 18 m ³	12,88 €
	Abrollcontainer 20 m ³ bis 40 m ³	14,95 €
	Selbstpresscontainer 10 m ³	51,84 €
	Selbstpresscontainer 12 m ³	57,60 €
	Selbstpresscontainer 20 m ³	78,72 €



- c) den Gebühren für den Transport eines Containers pro Leerung

Containerart und -volumen

Absetzcontainer 3 m ³ bis 12 m ³	85,12 €
Abrollcontainer 12 m ³ bis 18 m ³	94,91 €
Abrollcontainer 20 m ³ bis 40 m ³	104,70 €
Selbstpresscontainer 10 m ³ bis 12 m ³	85,12 €
Selbstpresscontainer 20 m ³	104,70 €

- d) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

- (15) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Selbstpresscontainern, die nicht im Eigentum der KAW stehen, erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus

- a) den Gebühren für den Transport durch die KAW pro Leerung gem. Abs. 14 c)
b) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

Für die Umsetzung von Behältern und für jede vergebliche Anfahrt werden die Gebühren nach Abs. 14 a) erhoben.

- (16) Soweit die Einsammlung und der Transport von Abfällen Mehraufwand verursacht (z. B. durch Nachverpackung gefährlicher Abfälle), werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

- (17) Der Einsatz von nicht städtischen Müllpressen für Tonnen und Abfallbehälter bis 1.100 Liter bedarf der Genehmigung durch die KAW. Bei deren Einsatz erhöht sich die jeweilige Gebühr, nach Abs. 1 a) und c), auf das 1,6-fache der Gebühr. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m³) übersteigen. Die Ermäßigung bei Abholung im Teilservice bleibt davon unberührt.

§ 6

Gebühren bei der Anlieferung auf den Entsorgungszentren Mainz-Nord (Budenheim) und Mainz-Süd (Hechtsheim)

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallerzeuger, den Abfallbesitzer oder durch deren Beauftragte zulässigerweise zu der von der KAW bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert – und dort auch angenommen – werden, werden die nachstehend genannten Gebühren erhoben:



Abfallart	pro 0,5 m ³ Pauschalgebühr €	Gebühr bei Verriegelung €/t
Restabfall zur Beseitigung,	25,00	255,00
Sperrmüll	27,00	273,00
Baustellenmischabfälle zur Verwertung	63,00	281,00
Bauschutt auf Gipsbasis, Rigips	23,00	116,00
Bodenaushub und mineralischer Bauschutt mit Schadstoffbelastung bis Z 2 LAGA TR Boden	28,00	87,00
Zementgebundene Baustoffe auf Asbestbasis (Eternitplatten, etc.)	68,00	350,00
Mineralische Dämmstoffe (Glas-, Steinwolle)	19,00	1.234,0
Odenwaldplatten	164,00	1.999,0
HBCD-haltige Dämmstoffe	5,00	255,00
Fenster (mit Rahmen aus Kunststoff und Holz)	39,00	267,00
Flach- und Buntglas: Fensterscheiben ohne Kitt und ohne Rahmen, Ornament-, Haushalts-, Verbund-, Drahtglas, Glasbausteine ohne Mörtel	-	116,00
Altholz (A I) Natur belassenes (auch Wurzeln und Baumholz) oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.	3,00	58,00
Altholz (A II, A III) Verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.	7,00	93,00
Altholz (A IV) Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz.	13,00	129,00
Wurzelholz	19,00	133,00
Grünabfälle, Äste bis max. 8 cm Durchmesser	-	59,00
PKW / LKW Altreifen ohne Felgen	pro Stück s. u.	165,00
PKW / LKW Altreifen mit Felgen	pro Stück s. u.	320,00
Mindestgebühr bei Anlieferung kostenpflichtiger Abfälle (außer HBCD-haltige Dämmstoffe und Al-Altholz) kleiner 0,5 m ³ bis max. 100 l (über 100 l bis 0,5 m ³ gilt die 0,5 m ³ -Pauschalgebühr)	10,00 €	
Abfälle pro Stück		
Brandschutztüren	54,50	
PKW-Altreifen mit Felgen	7,00	
PKW-Altreifen ohne Felgen	2,50	
LKW-Altreifen mit Felgen	27,00	
LKW-Altreifen ohne Felgen	15,00	
Verkaufsmaterialien pro Stück		
Big-Bag klein (90 x 90 x 110 cm)	9,00	
Big-Bag groß (260 x 125 x 30 cm oder 320 x 125 x 30 cm)	10,50	
KMF-Sack 700 Liter	2,50	



- (2) Die Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen bis 600 kg je Tag ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten. Für die Anlieferung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen gilt § 5 Abs. 8 entsprechend. Auf Verlangen der KAW hat der Anlieferer oder der Abfallbesitzer den Nachweis zu erbringen, dass der Abfall aus einem privaten Haushalt stammt, für den eine Gebühr nach § 5 Abs. 1 entrichtet wird.
- (3) Soweit die Verwertung bzw. Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht (z. B. durch Nachverpackung von Asbest, Nachspeicheröfen, Dämmmaterialien oder gebotene längere Zwischenlagerung), werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist oder bei vorübergehendem Ausfall der auf der Abfallentsorgungsanlage vorhandenen Wiegeeinrichtung sowie bei der Verwiegung und Unterschreitung der Mindestlast von 400 kg netto, erfolgt die Berechnung der Gebühr durch Mehrfachberechnung der Pauschalen.

§ 7

Gebühren bei Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen

Als schadstoffhaltige Abfälle gelten die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) mit einem Sternchen (*) versehenen Abfälle bzw. deren Gemische.

Die Gebühren werden in €/kg und Stückzahl berechnet und richten sich nach dem Schadstoffgehalt, der Bezeichnung, der Einordnung sowie dem AVV-Schlüssel der jeweiligen Abfälle.

Die Abfallarten sind in drei Kategorien, entsprechend dem Abfallverzeichnis, eingeordnet. Die beiden ersten Kategorien werden dort als Obergruppe bzw. Kapitel (zweistellig) und Gruppe (vierstellig) bezeichnet. Die dritte Kategorie kennzeichnet den Abfallschlüssel (sechsstellig):

AVV- Schlüssel	Abfallart	€/kg
01	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 01 wie ölhaltige Bohrschlämme	1,30
02	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 02 wie Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, jedoch	5,20
020109	Düngemittel	2,40
03	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 03 wie verschiedene Holzschutzmittel	2,40
04	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 04 und chromhaltige Abfälle	5,20
05	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 05 wie schlammige Tankrückstände, verbrauchte Filtertöne, Teere und Bitumen, Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,90
06	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 06 wie anorganische Säuren, anorganische Basen bzw. Laugen, anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel und Abfälle aus der Elektrolyse, jedoch	2,40
0603	verbrauchte anorganische Salze und ihre Lösungen	5,20
0604	metallhaltige Abfälle (auch quecksilberhaltige Abfälle und Gegenstände außer Leuchtstoffröhren und -lampen)	44,60
07	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 07 wie organische und halogenorganische Lösemittel, lösemittelhaltige Filterkuchen, Katalysatoren, chemikalienhaltige verbrauchte Aufsaugmaterialien, Destillationsrückstände	1,30
08	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 08 wie Altfarben, Altłacke, Druckfarben, Farb-, Lack- und Druckfarbenschlämme, Leim, Klebstoffe, Dichtungsmassen (Kitt- und Spachtelmassen), Harze, verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen), jedoch	1,00
080112	Dispersionsfarben	0,20



09	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 09 wie Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder, Aktivatoren	1,50
10	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 10 wie Flugasche aus Ölfeuerung, Kräten, Schlacken, feste Abfälle aus der Gasreinigung, Schwefelsäure, jedoch	2,30
100317	teerhaltige Abfälle	1,00
11	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 11 wie Säuren, Laugen, Beizlösungen, jedoch	2,30
110301	cyanidhaltige Abfälle	5,20
12	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 12 wie verbrauchte chlorierte Bearbeitungsöle für die mechanische Formgebung, schadstoffhaltige Strahlsande	1,30
13	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 13 wie Hydrauliköle, Bremsflüssigkeiten, Isolier- und Wärmeübertragungsöle, Inhalte von Ölabscheidern, Ölradiatoren, Transformatoren und Kondensatoren, jedoch	1,50
130105	nichtchlorierte Emulsionen	1,50
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
14	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 14 wie organische Lösemittel und Lösemittelgemische, organisch halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
15	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 15 wie Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen, Aufsaug- und Filtermassen (ölverschmutzte Betriebsmittel, Ölbinden, Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen (außer Chemikalien)	0,90
16	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 16 wie Abfälle aus der Reinigung von Chemikalentanks, Feuerlöschpulver (einschließlich Feuerlöscher), jedoch	1,30
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	4,40
160504	Spraydosen	1,90
160507	anorganische Laborchemikalien	5,20
160508	organische Laborchemikalien	5,20
160602	Ni-Cd-Batterien	8,00
160708	ölhaltige Abfälle und Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks und Fässern	0,90
17	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 17 wie Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen, Baustoffe auf Gips- oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen, Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen (außer Asbest), sowie Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen, jedoch	0,60
170601	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält (Asbest und Spritzasbest)	0,60
18	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 18 wie klinische Abfälle, zytostatische Mittel, jedoch	3,40
180106	gebrauchte Chemikalien aus der ärztlichen Versorgung und Forschung beim Menschen	5,20
180205	gebrauchte Chemikalien aus der tierärztlichen Versorgung und Forschung	5,20
19	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 19 wie Flugasche aus der Gasreinigung, Kesselstaub, Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern, Ionenaustauscher mit schädlichen Verunreinigungen, Filterkuchen aus der Gasreinigung, jedoch	1,30
190810	Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern	0,90
20	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 20 (getrennt gesammelte Fraktionen) wie Altöl für Recycling, nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, Turbinen- und Schmieröle, nichtchlorierte Bohr-, Schneide- und Schleiföle,	1,30



	Farben, Lacke, Druckfarben, Kitt- und Spachtelmassen, Leim und Klebemittel, Kunstharze, Phenol-, Melamin-, Polyester-, Gießerei- und Imprägnierharze, nichtchlorierte Maschinenfette, Waschmittel (Tenside), Medikamente, jedoch	
190810	Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern	0,90
20	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 20 (getrennt gesammelte Fraktionen) wie Altöl für Recycling, nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, Turbinen- und Schmieröle, nichtchlorierte Bohr-, Schneide- und Schleiföle, Farben, Lacke, Druckfarben, Kitt- und Spachtelmassen, Leim und Klebemittel, Kunstharze, Phenol-, Melamin-, Polyester-, Gießerei- und Imprägnierharze, nichtchlorierte Maschinenfette, Waschmittel (Tenside), Medikamente, jedoch	1,00
200113	Lösemittel, Lösemittelgemische (halogeniert und nichthalogeniert)	1,30
200114	Säuren und Säuregemische	2,40
200115	Laugen und Laugengemische	2,40
200117	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder und Aktivatoren)	1,50
200119	Pestizide, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel und Biozide, Herbizide, Unkrautbeseitigungsmittel, Desinfektionsmittel	2,40
200121	ausschließlich quecksilberhaltige Abfälle (Chemikalien und Gegenstände wie Thermometer)	44,60
200125	Speiseöle und -fette	0,60
200135	Nachtspeichergeräte (Öfen):	
	mit einem Volumen bis 0,6 m ³	pro Stück 160,60
	mit einem Volumen über 0,6 m	pro Stück 160,60
	zerlegte Nachtspeicheröfen	pro Stück 196,30
	Speichersteine (werden nur bis max. 200 kg angenommen)	pro 200 kg 196,30
	Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt	5,00

Die Anlieferung von schadstoffhaltigen, haushaltsüblichen Abfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten. Die haushaltsübliche Menge richtet sich nach der jeweiligen Abfallart und dem Abfallschlüssel.

§ 8 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 10.

§ 9 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 5 Abs. 1 bis 4 und 9 wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



-
- (1) Vorausleistungen, die in ihrer Summe im Erhebungszeitraum 20,-- € übersteigen, werden in vier gleichen Jahresraten, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Vorausleistungen, die in ihrer Summe im Erhebungszeitraum 20,-- € nicht übersteigen, werden in einem Betrag zum 15. August eines jeden Jahres fällig. In beiden Fällen tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.
 - (2) Der Gebührenbescheid und der Vorausleistungsbescheid für Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 4 und 9 kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgaben verbunden werden.
 - (3) Die übrigen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser direkt bei Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung ergeht. Ansonsten werden diese Gebühren ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Vorausleistungen entrichtet sind, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Kurzfristige Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Nutzungspflichtigen haben, kann die KAW die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 13 Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte wird zusätzlich die Umsatzsteuer, soweit Sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Mainz, 10. Dezember 2025
Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen

gez. Bernhard Eck Vorstand	gez. Olaf Backhaus Vorstand
----------------------------------	-----------------------------------



Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Mainz, 10. Dezember 2025
Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen

gez. gez.

Bernhard Eck
Vorstand

Olaf Backhaus
Vorstand

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs.6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Entwurf der Haushaltssatzung 2026

Dem Stadtrat wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für 2026 der Stadt Mainz mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 zugeleitet. Eine Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen soll am 14.01.2026 erfolgen.

Der Entwurf liegt zur Einsichtnahme von Montag, 22.12.2025 bis Mittwoch, 14.01.2026, im Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1 an der Pforte von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr aus. Die Verwaltung ist vom 24.12.2025 bis zum 02.01.2026 geschlossen.

Online ist der Entwurf auf der Homepage „mainz.de“ einsehbar.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen können innerhalb dieser Zeit schriftlich oder per E-Mail unter dem Stichwort Haushaltsplan 2026 beim Dezernat II für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Postfach 3820, 55028 Mainz, finanzdezernat@stadt.mainz.de eingereicht werden.

Mainz, 17. Dezember 2026
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Kündigung der Zweckvereinbarung zur gebietsübergreifenden Bußgeldstelle

Öffentliche Bekanntmachung der Kündigung der Zweckvereinbarung zur gebietsübergreifenden Bußgeldstelle vom 10.01.2019 zum 31.12.2025

Die Landeshauptstadt Mainz hat die Zweckvereinbarung zur gebietsübergreifenden Bußgeldstelle mit den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms gemäß Stadtratsbeschluss vom 09.04.2025, Vorlage 0358/2025, zum 31.12.2025 gekündigt.

Die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der in § 1 der Zweckvereinbarung benannten Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen - bislang an

den Landkreis Mainz-Bingen übertragen - liegt ab 01.01.2026 wieder bei der Landeshauptstadt Mainz:

Gesetze und Verordnungen

Ordnungswidrigkeitengesetz, ausgenommen §24 Straßenverkehrsgesetz
Landesimmissionsschutzgesetz
Detergenzienverordnung; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
Wasserhaushaltsgesetz
Rechtsverordnung zur Sicherstellung der Wasserführung d. Gonsbachs und seiner Zuflüsse im Bereich der Stadt Mainz
Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Kreislaufwirtschaftsgesetz
Verordnungen, die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassen wurden
Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile in Mainz
Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz
Gewerbeordnung
Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
Gefahrenabwehrverordnung
Landesfischereigesetz
Bestattungsgesetz
Waffengesetz
Landesgesetz über gefährliche Hunde
Infektionsschutzgesetz
Vereinsgesetz
Sprengstoffgesetz; Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
Versammlungsgesetz
Geldwäschegegesetz
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Sperrbezirksverordnung
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
Gaststättengesetz; Gaststättenverordnung
Landesstraßengesetz
Handwerksordnung
Feiertagsgesetz; Ladenöffnungsgesetz
Meldegesetz Rheinland-Pfalz
Personalausweisgesetz
Aufenthaltsgesetz und Asylverfahrensgesetz
Personenstandsgesetz
Straßenverkehrsordnung
Schulgesetz
Jugendschutzgesetz
Landesbauordnung; Versammlungsstättenverordnung
Denkmalschutzgesetz



Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte
Bundesstatistikgesetz
Gemeindeordnung
Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz
Ernährungssicherstellungsgesetz
Ernährungsvorsorgegesetz
Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung
Wirtschaftssicherstellungsgesetz
Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Satzungen (Stadt Mainz)

Feldwegsatzung
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
Hundesteuersatzung
Vergnügungssteuersatzung
Zweitwohnungsabgabensatzung
Satzung für den Krempelmarkt der Stadt Mainz
Marktsatzung der Stadt Mainz

Mainz, 12. Dezember 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Vergabeausschuss am 11.12.2025

TOP 6.2, Beschlussvorlage 1847/2025

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss den Abschluss eines Liefer- und Dienstleistungsvertrages bzgl. der Verpflegung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten über 2 Jahre beschlossen.

TOP 6.3, Beschlussvorlage 1857/2025

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von bis zu fünfzehn Katastrophenschutz Einsatzfahrzeugen für die Feuerwehr Mainz, sowie darauf basierend die Erteilung eines Abrufauftrages über die Lieferung von insgesamt fünf Einsatzfahrzeugen beschlossen.

→ Gremien

Keine Gremien

→ Stellenausschreibungen

**Standes-, Rechts- und Ordnungsamt:
Vollzugsbedienstete**
Mehrere Kommunale Vollzugsbedienstete (m/w/d)
Kennziffer 30/20



#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung